

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern

**REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT,  
BODENSCHUTZ**

## Gegen Empfangsbekanntnis

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Morlauerer Straße 21  
67657 Kaiserslautern

Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 3674-0  
Telefax 0631 3674-418  
poststelle@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

18. Dezember 2018

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
32/3-28.04.10.06- 02/17	12.01.2017	Silvia Tretter	0631 3674-451
Bitte immer angeben!	KOVA-Flugplatz Ramstein 1305 KL	silvia.tretter@sgdsued.rlp.de Felix Maurer	0631 3674-418

## **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes**

**Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus Brunnen 1 bis 16 und 20 auf der militärischen Liegenschaft „Ramstein Air Base“ einschließlich der liegenschaftszugehörigen Bereiche „CTS-Lager I und II“, in der Gemarkung Ramstein, und „Cold Storage Lager“, in der Gemarkung Kaiserslautern**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 67655 Kaiserslautern, erlässt folgenden

# **B E S C H E I D**

## **I.**

### **1. Erlaubnis**

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird gemäß §§ 8, 9, 10, 13 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis für die im Betreff genannte Maßnahme erteilt.

1/18

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## 1.1 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Entnahme von Grundwasser dient der Trink- und Brauchwasserversorgung der militärischen Liegenschaft „Ramstein Air Base“ einschließlich der liegenschaftszugehörigen Bereiche „CTS-Lager I und II“ in der Gemarkung Ramstein und „Cold Storage Lager“ in der Gemarkung Kaiserslautern.

## 1.2 Lage der Entnahmestellen (Brunnen)

Die Brunnen Nr. 1 bis 16 befinden sich in der Gemarkung Ramstein.

Der Brunnen Nr. 20 befindet sich in der Gemarkung Kaiserslautern.

Die Geokoordinaten (UTM-Gitter) lauten wie folgt:

<b>Tiefbrunnen</b>	<b>Standort</b>	<b>Flurst.Nr.</b>	<b>UTM32-Ost</b>	<b>UTM32-Nord</b>
Brunnen 1	Gebäude 122	590/8	396905,530	5477734,889
Brunnen 2	Gebäude 121	590/9	397148,916	5477720,336
Brunnen 3	Gebäude 120	590/9	397275,942	5477934,478
Brunnen 4	Gebäude 119	4233/1	397335,342	5478216,450
Brunnen 5	Gebäude 116	4232/1	397416,506	5478381,430
Brunnen 6	Gebäude 115	4232	397588,450	5478399,447
Brunnen 7	Gebäude 114	4232	397709,759	5478425,605
Brunnen 8	Gebäude 111	4246	397998,864	5478416,218
Brunnen 9	Gebäude 110	4246	398146,051	5478424,885
Brunnen 10	Gebäude 112	4232	397851,684	5478413,530
Brunnen 11	Gebäude 2059	4267/5	398926,632	5477435,668
Brunnen 12	Gebäude 2058	4267/5	398763,836	5477448,874
Brunnen 13	Flugf.südl.Südb.	1031/1	399539,653	5476741,327
Brunnen 14	Gebäude 2056	639/4	397298,154	5475970,422
Brunnen 15	Gebäude 652 CTS I-Gelände	2139/3	394133,895	5476248,330
Brunnen 16	Gebäude 711 CTS II-Gelände	2139/2	393311,151	5476211,634
Brunnen 20	Cold Storage	5107/5	401667,520	5477394,686

### 1.3 Umfang der Erlaubnis

Aus den **Tiefbrunnen 1 bis 16 und 20** darf die **tägliche** Grundwasserentnahme/-ableitung insgesamt nicht mehr als **6.000 m<sup>3</sup>/d** betragen. Die **höchstzulässige Jahresentnahmemenge** aus diesem Gebiet darf **1.825.000 m<sup>3</sup>/a** nicht übersteigen.

Außerdem wird die Entnahme aus den einzelnen Brunnen wie folgt begrenzt:

<b>Tiefbrunnen</b>	<b>l/s</b>	<b>m<sup>3</sup>/h</b>	<b>m<sup>3</sup>/d</b>	<b>m<sup>3</sup>/a</b>
Brunnen 1	25	90	422	
Brunnen 2	25	90	422	
Brunnen 3	25	90	422	
Brunnen 4	25	90	422	
Brunnen 5	25	90	422	
Brunnen 6	25	90	422	
Brunnen 7	25	90	422	
Brunnen 8	25	90	422	
Brunnen 9	25	90	422	
Brunnen 10	25	90	422	
Brunnen 11	25	90	422	
Brunnen 12	25	90	422	
Brunnen 13	25	90	422	
Brunnen 14	25	90	422	
Brunnen 15	5,6	20	42	
Brunnen 16	5,6	20	12	
Brunnen 20	5,6	20	36	
<b>Gesamt</b>			<b>6.000</b>	<b>1.825.000</b>

## 2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind die Anträge der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 02.04.2015, 12.01.2017 und 16.02.2018 und die folgenden mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt.

- 2.1 *Erläuterungsbericht mit Tabellen 1-11 und Abbildungen 1-19*  
*Erläuterungsbericht zum Verschlechterungsverbot mit Abbildungen 1-2*
- 2.2 *Übersichtslageplan M: 1 : 10.000*
- 2.3 *Brunnensteckbriefe*
  - 2.3.1 Steckbrief Brunnen 1
  - 2.3.2 Steckbrief Brunnen 2
  - 2.3.3 Steckbrief Brunnen 3
  - 2.3.4 Steckbrief Brunnen 4
  - 2.3.5 Steckbrief Brunnen 5
  - 2.3.6 Steckbrief Brunnen 6
  - 2.3.7 Steckbrief Brunnen 7
  - 2.3.8 Steckbrief Brunnen 8
  - 2.3.9 Steckbrief Brunnen 9
  - 2.3.10 Steckbrief Brunnen 10
  - 2.3.11 Steckbrief Brunnen 11
  - 2.3.12 Steckbrief Brunnen 12
  - 2.3.13 Steckbrief Brunnen 13
  - 2.3.14 Steckbrief Brunnen 14
  - 2.3.15 Steckbrief Brunnen 15
  - 2.3.16 Steckbrief Brunnen 16
  - 2.3.17 Steckbrief Brunnen 17
  - 2.3.18 Steckbrief Brunnen 18
  - 2.3.19 Steckbrief Brunnen 19
  - 2.3.20 Steckbrief Brunnen 20
- 2.4 *Schemapläne Wasserwerke*
  - 2.4.1 Schemaplan Wasserwerk 1
  - 2.4.2 Schemaplan Wasserwerk 2-4
  - 2.4.3 Schemaplan Wasserwerk 5-7

- 2.5 *Analysenergebnisse 2016*
- 2.5.1 Tabellarische Zusammenfassung der Analyseergebnisse
- 2.5.2 Zusammenfassung der Analyseergebnisse des Reinwassers
- 2.5.3 Zusammenfassung der Analyseergebnisse des Rohwassers
- 2.5.4 Zusammenfassung der Analyseergebnisse des Filtrerrückspülwassers
- 2.6 *Dokumentation aller Analysenergebnisse*
- 2.6.1 Reinwasseranalytik
- 2.6.2 Rohwasseranalytik Wasserwerk 1
- 2.6.3 Rohwasseranalytik Wasserwerke 2-7
- 2.6.4 Filtrerrückspülwasseranalytik
- 2.7 *Probenahmeprotokolle*
- 2.8 *Analyseprotokolle*
- 2.9 *Bericht zur Altersbestimmung*
- 2.10 *Protokoll vom 01.07.2015*
- 2.11 *Wasserrechtlicher Bescheid vom 29.01.1996*
- 2.12 *Wasserrechtlicher Bescheid vom 18.09.2008*
- 2.13 *Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG*
- 2.13.1 Lageplan Trinkwasserbrunnen mit Biotoptypen
- 2.13.2 Naturschutzfachliche Stellungnahme

### **3. Befristung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

### **4. Widerrufsvorbehalt**

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

## II.

### Nebenbestimmungen

1. Die Entnahme von Grundwasser aus den jeweiligen Tiefbrunnen darf die erlaubten Entnahmemengen nicht übersteigen. Die Leistung der Pumpen ist darauf abzustimmen.
2. Eine Erhöhung der Entnahmemenge aus Brunnen 1 ist wegen der Nähe zur biotopkartierten Fläche um den Mohrbach (BK-6511-0431-2009 „Tal des Mohrbachs östlich Ramstein“) und ein in unmittelbarer Nähe befindliches Grabensystem nicht zulässig.
3. Die Brunnen 15 (CTS I) und 16 (CTS II) sollen als Notversorgungsbrunnen vorgehalten werden. Sie sind darauf hin zu warten und in einem technisch und hygienisch einwandfreien Zustand zu erhalten.

Eine Erhöhung der Entnahmemenge ist nicht zulässig.

Für die Wiederinbetriebnahme dieser Brunnen ist die Zustimmung der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, sowie der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abt. Gesundheitswesen, erforderlich. Hierfür sind dann aktuelle Ergebnisse einer Roh- und Reinwasseranalytik vorzulegen.

4. Die nicht mehr genutzten **Tiefbrunnen Nr. 17, 18, 19** (Kühlwasserbrunnen) sind außer Betrieb.

Sie sind entweder fachgerecht gemäß den anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Arbeitsblatt W 135) zurückzubauen. Dazu sind sie mit unbelastetem Material, das eine chemische und biologische Beeinträchtigung des Grundwassers ausschließt, fachgerecht und unter Berücksichtigung der ursprünglichen geohydraulischen Eigenschaften der durchbohrten Schichtfolgen zu verfüllen. Bei einer Verschließung ist grundsätzlich das DVGW-Merkblatt W 135 zu beachten. Die Maßnahmen sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen und nach Ausführung sind die entsprechenden Verschleißprotokolle vorzulegen.

Alternativ sind sie so stillzulegen, dass sie in einen bautechnisch einwandfreien Zustand versetzt werden, sodass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Eine Wiederinbetriebnahme ist durch die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis nicht abgedeckt und bedarf einer separaten Erlaubnis. Hierzu sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, rechtzeitig vor Wiederaufnahme des Betriebs entsprechende Antragsunterlagen vorzulegen.

5. Die Grundwasserentnahmen aus den Tiefbrunnen sind zu überwachen, um deren Auswirkungen zu verifizieren und ggf. entstehende nachteilige Folgen zu vermeiden.

Hierzu ist unter hydrologisch-hydrogeologischen und naturschutzfachlichen Aspekten ein **Monitoring-Programm** durchzuführen.

Zur konkreten Umsetzung des Monitorings hat der Erlaubnisinhaber bis spätestens ein halbes Jahr nach Bestandskraft der Erlaubnis ein Umsetzungskonzept für das Monitoring auszuarbeiten und mit den betroffenen Behörden abzustimmen.

Nach Zustimmung der SGD Süd zu dem mit den Behörden abgestimmten konkreten Umsetzungsvorschlag hat der Erlaubnisinhaber einmal jährlich in Form eines Berichts die Ergebnisse aller Monitoringmaßnahmen der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, mitzuteilen. Ggf. kann der Berichtszeitraum nach Sachlage angepasst werden.

Sollte sich aus den Ergebnissen des Monitoring-Programms die Notwendigkeit zur Änderung der Betriebsweise, des Entnahmeumfangs ergeben, so hat der Erlaubnisinhaber geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Erlaubnisbehörde zu ergreifen.

6. Um eine möglichst gleichmäßige, dezentrale Verteilung der Entnahmen im Gewinnungsgebiet zu erreichen, sind die jeweiligen Entnahmeanteile je Brunnen gemäß der Beschreibung im Antrag (Tabelle 4) einzustellen und die Brunnen 1 bis 10 gemäß dem Schaltzeitenplan alternierend zu fahren.

Maßgebliche Abweichungen beim Brunnenbetrieb sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, unverzüglich mitzuteilen.

7. Der Wasserrechtsinhaber hat ein Betriebsbuch (Brunnenbuch) je Tiefbrunnen zu führen, in das die Betriebsdaten, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, besondere Vorkommnisse und Erhebungen einzutragen sind.
8. Zur kontinuierlichen Erfassung der entnommenen Grundwassermenge sind je Entnahmestelle geeignete Messgeräte (z. B. Wasserzähler, induktive Durchflussmesser) einzubauen.

Die Messgeräte und Messeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Messgenauigkeit zu überprüfen und bei Überschreitung der zulässigen Fehlergrenze auszuwechseln. Bei Einbau, Auswechslung oder Überprüfung der Messeinrichtung sind das Datum und der Zählerstand im Betriebsbuch zu vermerken.

Werden die Daten elektronisch per automatisierter Datenverarbeitungsanlagen erfasst und archiviert, so sind die gesammelten Daten so auszuwerten, dass die von der Erlaubnisbehörde geforderten Angaben erbracht werden können.

9. Zur Überprüfung der Grundwasserentnahmen hat der Nutzungsberechtigte spätestens bis zum **01.03. eines jeden Jahres** unaufgefordert der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, die im Vorjahr entnommenen Wassermengen mitzuteilen.

Hierzu sind die auf die jeweiligen Brunnen bezogenen, tatsächlich realisierten Kurzzeitentnahmen in  $[m^3/a]$  und  $[m^3/d]$  nachzuweisen.

Außerdem ist für den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (LWEntG) eine Erklärung über die jeweils im vorangegangenen Jahr geförderte Grundwassermenge  $[m^3/a]$  im Rahmen der DV-Fachanwendung „eWaCent“ auch bis zum 01.03. abzugeben.

10. Die **Direkteinleitung** von Filtrerrückspülwasser aus den Wasserwerken 1, 3 und 4 in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen **Erlaubnis**.

Bei den Wasserwerken 2, 5, 6 und 7 erfolgt die Einleitung der Filtrerrückspülwässer indirekt in den Kanal und damit in eine Kläranlage. Dieses Abwasser aus der Wasseraufbereitung ist dem Anhang 31 der Abwasserverordnung zuzuordnen. Die Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage (**Indirekteinleitung**) bedarf einer **Genehmigung** gem. § 58 Abs. 1 WHG durch die Obere Wasserbehörde.

Die entsprechenden Wasserrechtsanträge sind zu formulieren und bei den zuständigen Wasserbehörden einzureichen.

11. Zur Vermeidung von Gefährdungen der menschlichen Gesundheit und um einer Verbreitung von Schadstoffen im Wasserkreislauf entgegen zu wirken, darf der Brunnenbetrieb nur erfolgen, wenn das Rohwasser und das Filtrerrückspülwasser aufbereitet und abgereinigt wird. Die Wasserwerke sind mit entsprechend dimensionierten Reinigungsanlagen auszurüsten.

- 11.1 Das geförderte Wasser (Rohwasser) muss nach seiner Abreinigung (Reinwasser), hinsichtlich der auftretenden Schadstoffparameter, mindestens die oEL-Werte nach dem ALEX-Merkblatt 02 des Landesamtes für Umweltschutz (LfU) einhalten.

Für die Stoffgruppe der PFC (nach dem ALEX-Merkblatt 29 des LfU) darf ihre Summenkonzentration nicht mehr als 100 ng/l betragen.

Sollte der Summenwert der PFC im Reinwasser 100 ng/l erreichen oder überschreiten, sind weitergehende Maßnahmen in Abstimmung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und der Gesundheitsbehörde einzuleiten.

Die Grundwasserbenutzung ist daraufhin zu überwachen.

- 11.2 Die Rohwässer aus den einzelnen Entnahmebrunnen und die Reinwässer nach den Aktivkohleaufbereitungen sind mindestens einmal jährlich auf die folgenden Schadstoffparameter zu untersuchen:

- MKW
- AKW
- LHKW

- PAK (nach EPA 1 – 16)
- PFC (nach dem ALEX Merkbblatt 29 des LfU)

Die Untersuchungsergebnisse sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, bis zum 01.03. eines Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Die Regelung des Untersuchungsumfangs, hinsichtlich der Filtrerrückspülwässer, bleibt dem ausstehenden wasserrechtlichen Verfahren vorbehalten.

11.3 Bei einer Nutzung des Reinwassers zu Trinkwasserzwecken ist eine weitergehende Aufbereitung und Dimensionierung der Reinigungsanlagen hinsichtlich des auftretenden Schadstoffpotenzials zwingend erforderlich. Die Qualitätsanforderungen sind mit der Gesundheitsbehörde der Kreisverwaltung abzustimmen.

Die entsprechenden Nachweise sind der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, vorzulegen.

12. Die nachträgliche Aufnahme von Auflagen bleibt vorbehalten, soweit sie im Interesse des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind und sich zurzeit noch nicht übersehen lassen.

### **III.**

#### **Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid werden Auslagen (Veröffentlichung UVPG im Staats-Anzeiger Rheinland-Pfalz) in Höhe von 107,95 € erhoben.

## IV.

### **Begründung**

Die von den US-Streitkräften genutzte und betriebene Militärliegenschaft „Ramstein Air Base“ in der Gemarkung Ramstein und der Gemarkung Kaiserslautern („Cold Storage Lager“) verfügt über eine eigene Wasserversorgung.

Die Grundwasserentnahme war von der ehem. Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz mit Bescheid vom 29.01.1996 erlaubt worden. Diese Erlaubnis war bis zum 31.12.2016 befristet. Ein Antrag zur Verlängerung der bestehenden Entnahmeerlaubnis wurde von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) mit Schreiben vom 02.04.2015 fristgerecht gestellt.

Nach Abstimmung der für das Wasserrechtsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen wurden diese von der BlmA mit Schreiben vom 12.01.2017 der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern, vorgelegt.

Gegenstand des Wasserrechtsverfahrens ist die wasserrechtliche Zulassung einer Grundwasserbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG, die im vorliegenden Fall als Erlaubnis gem. § 8 WHG i. V. m. § 14 LWG erfolgt.

Über insgesamt 17 Tiefbrunnen (Nr. 1 bis 16 in der Gemarkung Ramstein, Nr. 20 in der Gemarkung Kaiserslautern) wird Grundwasser zutage gefördert und zu Trink- und Brauchwasserzwecken verwendet.

In einem Abstimmungsgespräch mit dem Antragsteller, dem Nutzer und dem Planungsbüro am 06.02.2018 wurde vereinbart, dass die ursprünglich im Antrag aufgeführten Kühlwasserbrunnen Nrn. 17, 18, 19 nicht mehr Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens sein sollen. Die Antragsunterlagen wurden im Anschluss dahingehend überarbeitet. Mit Schreiben vom 16.02.2018 wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen erneut bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, eingereicht.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ergibt sich aus den §§ 19, 94, 96 LWG.

Im Verfahren wurden die Kreisverwaltung Kaiserslautern (Untere Wasserbehörde, Gesundheitsbehörde), das Referat 42 der SGD Süd sowie Facharbeitsbereiche in

der Regionalstelle Kaiserslautern beteiligt. Außerdem wurden die betroffenen Gebietskörperschaften (VG Ramstein-Miesenbach, Stadt Kaiserslautern) eingebunden.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Behörden und Stellen nicht geltend gemacht.

Zum 20.07.2017 trat ein neues Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft. Gemäß § 74 UVPG wurden in dem vorliegenden Verfahren, da es vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften der Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung (a. F.) angewandt.

Die beantragte Entnahmemenge aus den Tiefbrunnen erfüllt zusätzlich den Tatbestand Nr. 13.3.2 der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.), so dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu beurteilen waren.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs.1 Satz 1 UVPG (a. F.) hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG (a. F.) aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 12 UVPG (a. F.) zu berücksichtigen wären.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Grundwasserentnahme ist deshalb entbehrlich.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz, UVPG (a. F.) am 09.07.2018 im „Staats-Anzeiger Rheinland-Pfalz“ sowie auf der Homepage der SGD Süd öffentlich bekannt gegeben.

Des Weiteren ergab eine im Rahmen des Verfahrens vorgenommene Überprüfung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser durch die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als zuständige Obere Wasserbehörde, dass bei der beantragten Grundwasserentnahme aus den Tiefbrunnen 1 - 16 und 20 auf der Ramstein Air Base keine Verschlechterungen des mengenmäßigen oder chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Mohrbach entstehen.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis gerechtfertigt hätten, liegen nicht vor, so dass die Erlaubnis unter Festsetzung der vorstehenden Nebenbestimmungen zu erteilen war.

Aufgrund der festgestellten Schadstoffbelastungen im Entnahmegrundwasserleiter, im Wesentlichen durch Lösemittel und Mineralölprodukte sowie durch perfluorierte Chemikalien, wird vor einer Nutzung und Fortleitung des geförderten Wassers eine qualifizierte Abreinigung durch eine entsprechend dimensionierte Aufbereitungsanlage erforderlich. Dadurch soll eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit sowie eine Schadstoffverschleppung im Hinblick auf den Boden- und Gewässerschutz verhindert werden. Die Grundwassernutzung muss daher daraufhin überwacht werden.

Aktuell wird vor seiner Fortleitung und Nutzung das geförderte Wasser nur an den Wasserwerken WW I, WW II und WW VI über Aktivkohlefilteranlagen gereinigt. Die Wasserwerke WW III, WW IV, und WW VII müssen, aufgrund der dort ebenfalls nachzuweisenden Schadstoffgehalte, noch mit Reinigungsanlagen nachgerüstet werden. Am Wasserwerk WW V muss anhand der künftigen Überwachungsergebnisse geprüft werden, ob eine Nachrüstung einer Reinigungsanlage erforderlich wird.

Für die Leistungsfähigkeit der Reinigungsanlagen ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwV) sowie die Merkblätter ALEX 02 und ALEX 29 des Landesamtes für Umweltschutz maßgeblich.

Die Maßgaben für die Filtrerrückspülwässer sind explizit in den ausstehenden noch zu beantragenden Verfahren zu regeln.

Die Zulässigkeit der Festsetzung von Nebenbestimmungen folgt aus §§ 13, 47 WHG. Sie sind u.a. erforderlich, um gem. § 13 Abs. 2 WHG nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i. V. m. §§ 1, 10 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 2, 11 Abs. 2, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG).

Die **Auslagen in Höhe von 107,95 €** sind sofort fällig und an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des **Buchungszeichens „2018/132/332/1481/111 11“** auf das unten angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

## V .

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.  
Rech

---

<sup>1</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

## **Anlagen**

Antragsunterlagen

Hinweise

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

## Hinweise

1. Es wird in Anlehnung an die wassergesetzliche Pflicht zur Selbstüberwachung (§ 52 LWG) empfohlen, die Qualität des zur Verwendung als Trinkwasser gewonnenen Wassers zu überwachen.
2. Die Untersuchungsergebnisse der Trinkwasseruntersuchungen gem. Trinkwasserverordnung sollen von allen Versorgungsanlagen für die Air Base Ramstein dem Gesundheitsamt Kaiserslautern mitgeteilt werden.
3. Die Genehmigung gewährt nicht das Recht zu Inanspruchnahme von Gegenständen Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts, erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
4. Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in der Genehmigung getroffenen Festlegungen unberührt.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass keine Gefahr für das Grundwasser eintritt. Bei den Maßnahmen ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf zu achten, dass die hierfür benötigten Geräte und Fahrzeuge keine Kraftstoffe, Öle oder sonstige wassergefährdende Betriebsstoffe verlieren.

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schadensfall eintreten, so ist umgehend die zuständige Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern und die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, zu verständigen.

6. Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§§ 2, 3 LBauO und §§ 48, 51, 52 LWG).

Baustoffe, Bauteile und Bauarten sind so zu wählen, dass sie sicher den physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Abwassers, des Grundwassers, des Bodens und der Luft standhalten. Die einzelnen Baustoffe dürfen einander nicht schädlich beeinflussen. Auf die Vorschriften der §§ 18 – 26 LBauO wird besonders hingewiesen.

7. Den Wasserbehörden und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
8. Sollte bei der Ausführung des Vorhabens festgestellt werden, dass Änderungen der festgestellten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind, so sind diese vorher mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Ergänzungen sind Tekturpläne einzureichen.
9. Schadensersatzansprüche, die aufgrund des Baues und des Betriebes der Anlagen entstehen, gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.
10. Auf die gesetzlichen Vorgaben für die einzureichenden wasserrechtlichen Anträge hinsichtlich der Direkt- und Indirekteinleitung der Filtrückspülwässer wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Für die Erstellung der Antragsunterlagen ist ein dafür zugelassenes (planvorlageberechtigtes) Ingenieurbüro zu beauftragen.

## Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- Landeswassergesetz (LWG) v. 14.07.2015 (GVBl. S. 127 ff), zuletzt geändert durch Art. 3 des Landesgesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl S. 578), zuletzt geändert am 13.06.2017 (GVBl S. 578) - in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 18.07.2017 - in der aktuellen Fassung -
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) geändert wurde - in der aktuellen Fassung -
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 - in der aktuellen Fassung -
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. S. 959), i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615) geändert wurde - in der aktuellen Fassung -
- Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Forsten über die Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens für die Erfassung und Übermittlung der Ergebnisse von Trink- und Rohwasseruntersuchungen sowie für die Erfüllung der Unterrichts- und Berichtspflichten vom 22.12.2004 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 17.01.2005, S. 3) - in der aktuellen Fassung -
- Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG) vom 03.07.2012 (GVBl. S. 202), § 4 geändert durch § 24 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127)